

Arlausb-Schein.

Der

von der Kompagnie Rgl. 16. Infanterie-Regiments

wird hiermit vom bis einschließlich 191
nach Bezirksamt beurlaubt.

Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bassau, den 191

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

1. Der Urlaubsschein ist beim Sößen der Militärfahrtare dem Schalterbeamten ohne Mufforderung und offen zur Prüfung und Abschtempling vorzulegen und während der Fahrt auf Berlangen vorzuzeigen.

2. Der Urlaubsschein darf nur für einmäßige Hin- und Rückreise benutzt werden.

3. Die Benutzung

- a) von Eilzügen vier Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Feiertagen, außerdem auf besonders bekannt gegebenen Straßen während der Zeit vom 2. bis 4. Januar, und
 - b) von allen Schnellzügen ist auf Militärfahrtarten nur gestattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrtarten den Zusatz „oder Stationsstempel und mit Zinte oder Stempel die Worte „Eilz.“ oder „Schnellzug.“ angebracht hat. Für Radetzen gilt diese Beschränkung nicht.
4. Bei Benutzung von D- (Durchgangs-) Zügen sind Schnellzugsausfahrtarten zu lösen.
5. Auf jede Militärfahrtarte werden bei Urlaubstreifen 25 kg Gepäckpaß gewährt.
6. Militärfahrtarten dürfen nicht benutzt werden:
- a) bei Dienstreisen, wenn verordnungsmäßig Reisegeführnisse gewährt werden;
 - b) bei Reisen der von Zwilgerichten als Zeugen und Sachverständige geladenen Militärpersonen auf, wenn diese nach der Gebührenordnung geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebühnisse erhalten;
 - c) von Militärmustern bei Reisen zu Erwerbszwecken.